

Studienreglement 2018
für den Bachelor-Studiengang
Humanmedizin
Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie

vom 19. Juni 2018¹

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 11
2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Bachelor-Studiengangs	12 – 25
3. Kapitel: Leistungskontrollen	26 – 39
4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms	40 – 44
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	45 – 48
Anhang 1 Zuteilung Master-Studienplätze Humanmedizin	
Anhang 2 Qualifikationsprofil	

Ausgabe: **24.02.2022 – 4**

¹ Ausgabe mit Änderungen gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 22.05.2019, 04.03.2020 und 09.12.2021 sowie gemäss der am 14.05.2020 ergänzten Weisung der Rektorin vom 6. März 2019 über die Zuteilung der Master-Studienplätze und gemäss Schulleitungsbeschluss vom 25.02.2020 (Verlängerung des Pilotversuchs «Aufgeteilte Basisprüfung»), vom 01.09.2020 (Verstetigung des Bachelor-Studiengangs Humanmedizin) und vom 24.02.2022. Die vorliegende Reglementsausgabe (24.02.2022 – 4) ersetzt die vorangehende Ausgabe (14.05.2020 – 3).

Studienreglement 2018 für den Bachelor-Studiengang Humanmedizin Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie

vom 19. Juni 2018 (Stand am 24. Februar 2022)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich (D-HEST) das Bachelor-Diplom in Medizin erworben werden kann.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengang Humanmedizin (Studiengang) den akademischen Titel:

Bachelor of Science ETH in Medizin
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Med).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Bachelor of Science ETH in Medicine
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Med).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform «BSc ETH» geführt werden.

² RSETHZ 201.021

Art. 3 Anwendbares Recht

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechts-
erlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012³ (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich), soweit in diesem Studienreglement keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind (Pilotprojekt Basisprüfung);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010⁴ (Zulassungsverordnung ETH Zürich);
- c. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassungsbeschränkungen für den Bachelor-Studiengang Humanmedizin an der ETH Zürich vom 14. November 2017⁵ (Zulassungsbeschränkungsverordnung Medizin der ETH Zürich);
- d. Gesetze und Verordnungen des Bundes zu den universitären Medizinalberufen, namentlich das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006⁶ (Medizinalberufegesetz, MedBG).

Art. 4 Zulassungsbeschränkung

¹ Es werden maximal 100 Studierende pro Jahr in diesen Studiengang aufgenommen.⁷

² Die Zulassung zu diesem Studiengang erfolgt nach Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten und richtet sich nach den Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich⁸ sowie der Zulassungsbeschränkungsverordnung Medizin der ETH Zürich⁹.

Art. 5¹⁰

Art. 6¹¹

³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁴ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁵ SR 414.131.54, RSETHZ 310.51

⁶ SR 811.11

⁷ Zulassungsbeschränkung gemäss Beschluss des ETH-Rates vom 7./8. Dezember 2016, veröffentlicht im Bundesblatt 2017 138 (www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/138.pdf).

⁸ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁹ SR 414.131.54, RSETHZ 310.51

¹⁰ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 01.09.2020. Die Schulleitung hat den Bachelor-Studiengang Humanmedizin per 01.01.2021 verstetigt und damit die Pilotphase vorzeitig per 31.12.2020 beendet.

¹¹ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 24.02.2022, in Kraft seit Herbstsemester 2022. *Die Bestimmung im ehemaligen Abs. 1 ist redundant, da auch in Art. 32 vorhanden. Die Terminierung dieses Studienreglements im ehemaligen Abs. 2 ist neu in Art. 48 geregelt.*

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 7 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁽¹²⁾ der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem.

³ Vom Kreditsystem ausgenommen ist das Pflegepraktikum; diesem werden keine KP zugeordnet (vgl. Art. 25).

Art. 8 Kreditpunkte und Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für die Erbringung einer Studienleistung benötigt wird.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende im Mittel 60 KP pro Studienjahr erwerben können.

Art. 9 Zuordnung von Kreditpunkten zu Lerneinheiten

¹ Das D-HEST ordnet den von ihm angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfänger-Departementen eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 10 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

¹² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 11 Erfassung, Kontrolle und Verwaltung

Das D-HEST erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Bachelor-Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Umfang und Dauer

Art. 12 Ausbildungsangebot und Ausbildungsziel

Das Bachelor-Studium in Humanmedizin an der ETH Zürich bietet eine medizinisch-naturwissenschaftlich-technisch basierte Ausbildung inklusive erster klinischer Tätigkeiten an, welche Studierenden einen nahtlosen Eintritt in die klinische Ausbildung im Master-Studiengang Humanmedizin an einer der Partneruniversitäten¹³ ermöglicht. Spezielles Augenmerk gilt dabei der Vermittlung kommunikativer, klinischer, therapeutischer sowie ethischer Kompetenzen. Die Ausbildungsinhalte richten sich nach den Vorgaben des Schweizerischen Lernzielkatalogs Humanmedizin (PROFILES¹⁴).

Art. 13 Schweigepflicht

¹ Im Rahmen des Studiengangs werden die Studierenden Kenntnis über Daten, Informationen und Umstände erhalten, die Patientinnen und Patienten betreffen. Sie unterliegen dabei dem Berufsgeheimnis und stehen unter Schweigepflicht. Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber Mitstudierenden, soweit diese durch die gemeinsam besuchte Lerneinheit nicht auch Kenntnis von diesen Daten, Informationen und Umständen erhalten haben.

² Die Studierenden müssen bei Studienbeginn eine Erklärung unterzeichnen, mit der sie bestätigen, dass sie über die Pflicht zum Stillschweigen aufgeklärt worden sind und von Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁵ Kenntnis genommen haben.

¹³ Zur Zeit sind dies: Universität Zürich, Universität Basel sowie Università della Svizzera italiana.

¹⁴ Das Akronym PROFILES steht für: «Principal Relevant Objectives and Framework for Integrated Learning and Education in Switzerland»

¹⁵ SR 311.0

³ Wer die Unterzeichnung der Erklärung nach Abs. 2 verweigert, wird aus dem Studiengang ausgeschlossen. In einem solchen Fall ist ein Wiedereintritt in den Studiengang nicht mehr möglich.

Art. 14 Studienablauf, Wegleitung und Fachberatung

¹ Erläuterungen zum Studienablauf sind in der Wegleitung zum Studiengang aufgeführt.

² Die Studienkoordinatorin/der Studienkoordinator oder die Studiendirektorin/der Studiendirektor unterstützt die Studierenden bei Fragen zur Studiengestaltung.

Art. 15 Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind 180 KP nach Massgabe von Art. 40 sowie ein mindestens vierwöchiges Pflegepraktikum nach Massgabe von Art. 25 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgerichtet. Er beginnt mit einem Basisjahr, zu dem die Basisprüfung gehört. Daran anschliessend folgen das zweite und dritte Studienjahr mit den entsprechenden Prüfungen und anderen Arten der Leistungskontrolle.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt fünf Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

Art. 16 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-HEST legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁶ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁷ der Rektorin/des Rektors geregelt.

Art. 17 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörigen Leistungskontrollen werden in der Regel auf Deutsch oder Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten die diesbezüglichen Weisungen¹⁸ der Rektorin/des Rektors.

¹⁶ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 18 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 19 Anrechnung von Studienleistungen bei der Zulassung zum Studiengang

Werden Studierende aus anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen der ETH Zürich zum Studiengang zugelassen, so können bereits erbrachte Studienleistungen angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung. Die Einzelheiten sind in der diesbezüglichen Weisung¹⁹ der Schulleitung der ETH Zürich geregelt.

Art. 20 Mobilitätsstudium (Outgoings)

¹ Studierende dieses Studiengangs können nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für das Bachelor-Diplom ist ausgeschlossen. Für die Handhabung allfälliger Leistungsnachweise gelten die Ausführungsbestimmungen²⁰ zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

² Gehören Lerneinheiten anderer Hochschulen zum Curriculum des Studiengangs, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

Art. 21 Zulassung zum Master-Studium

¹ Das Bachelor-Diplom in Medizin der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang Humanmedizin an einer der Partneruniversitäten, mit denen die ETH Zürich Übereinkommen abgeschlossen hat²¹. Es besteht kein Anspruch auf einen Master-Studienplatz an einer bestimmten Partneruniversität.

² Die Zuteilung zu den Partneruniversitäten erfolgt zu Beginn des dritten Studienjahres (5. Semester Regelstudienplan) durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor. Die Zuteilung berücksichtigt nach Möglichkeit die Wünsche der Studierenden und erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Anzahl Master-Studienplätze bei den Partneruniversitäten. Bei der Zuteilung werden zudem folgende Kriterien berücksichtigt: die von den Studierenden geltend gemachten persönlichen Verhältnisse, der

¹⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²¹ Zur Zeit sind dies: Universität Zürich, Universität Basel, Università della Svizzera italiana.

Wohnsitz (Steuerdomizil) sowie die Studienleistungen.²² Die Rektorin/der Rektor regelt die Daten, Fristen und weiteren Modalitäten des Zuteilungsverfahrens in Absprache mit dem D-HEST in einer Weisung und veröffentlicht sie im Anhang des vorliegenden Studienreglements.

^{2bis23} Die Garantie auf einen Master-Studienplatz nach Abs. 1 ist befristet. Sie gilt nur für Studierende, die wie folgt ins Master-Studium Humanmedizin eintreten:

- a. direkt anschliessend an ihr Bachelor-Studium (ohne Studienunterbruch); oder
- b. nach einem höchstens einjährigen Unterbruch nach Abschluss des Bachelor-Studiums.

³ Das Bachelor-Diplom in Medizin der ETH Zürich ermöglicht zudem die Zulassung zum Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein.

⁴ Die Voraussetzungen für die Zulassung zu anderen Master-Studiengängen der ETH Zürich sowie die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sind in den entsprechenden Studienreglementen geregelt.

Art. 22 Didaktische Ausbildung

Im Rahmen eines Zusatzstudiums können didaktische Ausbildungen (Lehrdiplom für Maturitätsschulen oder Didaktik-Zertifikat) absolviert werden. Das Zusatzstudium kann während oder nach Abschluss des Master-Studiums absolviert werden. Die Einzelheiten sind in separaten Studienreglementen²⁴ geregelt.

2. Abschnitt: Gliederung des Lehrangebots nach Kategorien

Art. 23 Kategorien

¹ Der Erwerb des Bachelor-Diploms in Medizin erfordert Studienleistungen in den nachfolgend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 40 festgelegt:

- a. Fächer des Basisjahres
 1. Fächer der Basisprüfung,
 2. Weitere Fächer des Basisjahres;

²² Präzisierte Fassung aufgrund der Weisung der Rektorin vom 6. März 2019 über die Zuteilung der Master-Studienplätze (vgl. Anhang).

²³ Eingefügt aufgrund der am 14.05.2020 ergänzten Weisung der Rektorin vom 6. März 2019 über die Zuteilung der Master-Studienplätze (vgl. Anhang).

²⁴ Weitere Informationen zur didaktischen Ausbildung sind auf folgender Website abrufbar:
www.didaktische-ausbildung.ethz.ch

- b. Organsysteme und klinische Fächer sowie Naturwissenschaften des zweiten und dritten Studienjahres;²⁵
- c. Medizinwissenschaftliche Fächer des zweiten und dritten Studienjahres²⁶
 - 1. Kernfächer,
 - 2. Kompensationsfächer.

² Das D-HEST ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien und Unterkategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 24 Übersicht über die Kategorien

¹ Fächer des Basisjahres

Diese Lerneinheiten sind obligatorisch zu absolvieren und vermitteln einerseits die medizinischen Grundlagen gewisser Organsysteme und erste klinische Inhalte, andererseits die theoretischen und methodischen Grundlagen der Naturwissenschaften und der Mathematik. Die Einzelheiten für die Basisprüfung sind in Art. 32 – 38 geregelt, die Einzelheiten für die Leistungskontrollen in den weiteren Fächern des Basisjahres in Art. 39.

² Organsysteme und klinische Fächer sowie Naturwissenschaften des zweiten und dritten Studienjahres

Diese Lerneinheiten sind obligatorisch zu absolvieren und vermitteln medizinische Grundlagen weiterer Organsysteme sowie vertiefte klinische Inhalte. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 39 geregelt.

³ Medizinwissenschaftliche Fächer des zweiten und dritten Studienjahres

- a. **Kernfächer:** Diese Lerneinheiten sind obligatorisch zu absolvieren und vermitteln einen Einstieg in Schwerpunkte der Medizinwissenschaften. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 39 geregelt.
- b. **Kompensationsfächer:** Wenn in den Kernfächern nach Bst. a wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen die maximale Anzahl KP nicht erreicht wird, so bieten die Kompensationsfächer die Möglichkeit, fehlende KP kompensieren zu können. Die Anzahl kompensierbarer KP ist beschränkt. Die Einzelheiten für die Kompensation sind in Art. 40 Abs. 4 geregelt, die Einzelheiten für die Leistungskontrollen in Art. 39.

Art. 25 Pflegepraktikum

¹ Die Studierenden müssen ein mindestens vierwöchiges, möglichst zusammenhängendes Pflegepraktikum in einer anerkannten Institution absolvieren.

²⁵ Umbenennung der Kategorie gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 22.05.2019, in Kraft seit Herbstsemester 2019. Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

²⁶ Umbenennung der Kategorie gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 22.05.2019, in Kraft seit Herbstsemester 2019. Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

² Das Pflegepraktikum ist für den Erwerb des Bachelor-Diploms erforderlich; es ist jedoch nicht Bestandteil des Studiengangs und es werden ihm keine KP zugeordnet.

³ Der Nachweis über das Pflegepraktikum erfolgt über eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers bzw. der Institution. Über die Anrechnung des Pflegepraktikums entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor.

⁴ Es wird empfohlen, das Pflegepraktikum vor Studienbeginn zu absolvieren. Der Nachweis über das Pflegepraktikum muss spätestens beim Diplomantrag erbracht werden (vgl. Art. 40 Abs. 1 bzw. Art. 41 Abs. 2).

⁵ Weitere Einzelheiten zum Pflegepraktikum sind auf der Website des Studiengangs aufgeführt.

3. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 26 Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat «bestanden»/«nicht bestanden» bewertet.

Art. 27 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 28 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder Semesterendprüfungen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²⁷ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen²⁸ der Rektorin/des Rektors;

²⁷ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt bei der Dozentin/beim Dozenten.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 29 Fernbleiben, Unterbruch, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²⁹ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen³⁰ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 30 Mitteilung der Studienresultate und Vorgehen bei Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 31 Unredliches Handeln

Die Sanktionen für unehrliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarverordnung ETH Zürich vom 10. November 2020³¹.

2. Abschnitt: Basisprüfung

Art. 32 Pilotprojekt

Die in diesem Studienreglement definierte Basisprüfung ist ein Pilotprojekt im Sinne von Art. 32 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich³². Die nachfolgenden Art. 33 – 38 regeln die Basisprüfung abschliessend und gelten für alle Studierende, die nach diesem Studienreglement studieren. Die Bestimmungen von Art. 24 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich sind für dieses Pilotprojekt nicht anwendbar.

²⁹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

³⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³¹ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

³² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

Art. 33 Basisprüfung: Prüfungsfächer, Prüfungsblöcke und Notengewichte

¹ In der Basisprüfung werden die Lerneinheiten der Unterkategorie «Fächer der Basisprüfung» geprüft.

² Die Basisprüfung umfasst zwölf Prüfungsfächer mit je einer Prüfung. Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

³ Das Gewicht der in einem Prüfungsfach erzielten Note entspricht der Anzahl KP, die der jeweiligen Lerneinheit zugeordnet ist.

⁴ Die Prüfungen werden wie folgt zu zwei Prüfungsblöcken zusammengefasst:

a. Basisprüfungsblock 1 (BPb 1):

- Bewegungsapparat
- Nervensystem
- Molekulare Genetik und Zellbiologie
- Chemie

b. Basisprüfungsblock 2 (BPb 2):

- Herz-Kreislauf-System³³
- Atmungs-System³⁴
- Nieren, Blutdruck, Homöostase
- Pharmakologie
- Infektion und Immunologie
- Biochemie
- Mathematik I+II
- Statistik I

Art. 34 Zeitpunkt und Fristen der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung, bestehend aus Basisprüfungsblock 1 (BPb1) und Basisprüfungsblock 2 (BPb2), muss – einschliesslich einer allfälligen Wiederholung – innerhalb von vier Semestern ab Studienbeginn in diesem Studiengang abgelegt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen für diese Frist bei bestimmten Studiengangswechseln oder bei einem Wiedereintritt in die ETH Zürich gemäss Zulassungsverordnung ETH Zürich³⁵ und der diesbezüglichen Weisungen³⁶.

³³ Umbenennung des Prüfungsfachs gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 22.05.2019, in Kraft seit Herbstsemester 2019. Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

³⁴ Umbenennung des Prüfungsfachs gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 22.05.2019, in Kraft seit Herbstsemester 2019. Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

³⁵ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

³⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

² Für BPb1 und BPb2 gilt zudem:

- a. Die zu einem einzelnen Basisprüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- b. BPb1 und BPb2 können unabhängig voneinander in unterschiedlichen oder in derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- c. BPb1 und BPb2 können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden, d. h. BPb1 kann auch in einer späteren Prüfungssession als BPb2 abgelegt werden. Die Beliebigkeit der Reihenfolge gilt jedoch nicht für die Daten der einzelnen Prüfungen innerhalb einer Prüfungssession; diese werden durch den Prüfungsplan festgelegt und sind verbindlich.

³ Kann jemand aus wichtigen Gründen, insbesondere Krankheit oder Unfall, die Frist nach Abs. 1 nicht einhalten, so kann die Rektorin/der Rektor nach Massgabe von Art. 12 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich³⁷ auf Gesuch hin die Frist verlängern und allenfalls weitere Massnahmen anordnen.

⁴ Die Basisprüfung gilt als abgelegt im Sinne von Art. 42 Abs. 3 Bst. d der Zulassungsverordnung ETH Zürich, sobald einer der beiden Basisprüfungsblöcke erstmals abgelegt worden ist. Dies gilt auch im Falle eines «Abbruchs» wegen nicht oder nicht ausreichend begründetem Fernbleiben nach Art. 10 Abs. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich³⁸.

Art. 35 Ergebnis und Wiederholung der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung ist bestanden, wenn sowohl in BPb1 als auch in BPb2 der Durchschnitt der gewichteten Noten mindestens 4 beträgt, d. h. wenn sowohl BPb1 als auch BPb2 bestanden sind.

² Ein nicht bestandener BPb1 oder BPb2 kann nur je einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst alle Prüfungen eines nicht bestandenen Basisprüfungsblocks.

³ Für die zu wiederholenden Basisprüfungsblöcke gelten die Bestimmungen von Art. 34 Abs. 2 und 3 sinngemäss.

⁴ Ein bestandener BPb1 oder BPb2 kann nicht wiederholt werden.

Art. 36 Verfall von ausstehenden Prüfungsversuchen

Ausstehende Prüfungsversuche verfallen nach Ablauf der Frist für die Basisprüfung und berechtigen nicht zu einer Verlängerung dieser Frist. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei den ausstehenden Versuchen um einen ersten Prüfungsversuch oder um die Wiederholung handelt.

³⁷ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

³⁸ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

Art. 37 Endgültiges Nichtbestehen und Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb der Frist nach Art. 34 Abs. 1 oder 3 die Basisprüfung nicht bestanden wird.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 38 Absolvieren weiterer Leistungskontrollen

Studierende können schon vor Bestehen der Basisprüfung weitere Leistungskontrollen absolvieren. Vorbehalten bleiben allfällige Zulassungsbedingungen zu diesen Leistungskontrollen.

3. Abschnitt: Weitere Leistungskontrollen im Bachelor-Studium

Art. 39 Weitere Fächer des Basisjahres sowie Fächer des zweiten und dritten Studienjahres

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorien «Weitere Fächer des Basisjahres», «Organismen und klinische Fächer sowie Naturwissenschaften des zweiten und dritten Studienjahres» sowie «Medizinwissenschaftliche Fächer des zweiten und dritten Studienjahres» gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴³⁹ In den Lerneinheiten der «Organismen sowie Naturwissenschaften des zweiten Studienjahres» erfolgt die Leistungskontrolle in Form von Prüfungen, die wie folgt zu zwei Prüfungsblöcken zusammengefasst werden:

a. Prüfungsblock A:	Notengewicht
– Blut, Immunsystem	1
– Ernährung, Verdauung	1
– Endokrinologie, Stoffwechsel	1
b. Prüfungsblock B:	Notengewicht
– Sinnesorgane	2
– Infektiologie	1

³⁹ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 22.05.2019, in Kraft seit Herbstsemester 2019. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

- Haut und Anhangsorgane 1
- Physik I + II 1⁴⁰

⁵ Für die Prüfungsblöcke nach Abs. 4 gilt:

- a. Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- b. Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der dazugehörenden Prüfungen mindestens 4 beträgt.
- c. ...⁴¹
- d. Ein nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst alle Prüfungen eines nicht bestandenen Prüfungsblocks.
- e. Ein bestandener Prüfungsblock kann nicht wiederholt werden.

⁶ Für alle Leistungskontrollen, die nicht zu Prüfungsblock A oder B nach Abs. 4 gehören, gilt:

- a. Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.
- b. Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.
- c. Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁷⁴² Werden in den Kategorien «Weitere Fächer des Basisjahres», «Medizinwissenschaftliche Fächer des zweiten und dritten Studienjahres» sowie «Organsysteme und klinische Fächer sowie Naturwissenschaften des dritten Studienjahres» obligatorisch zu absolvierende Fächer endgültig, d. h. zweimal nicht bestanden, so bestehen in beschränktem Umfang Kompensationsmöglichkeiten. Die Einzelheiten sind in Art. 40 Abs. 3, 3^{bis} und 4 geregelt.

⁴⁰ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 09.12.2021, gültig ab der Prüfungssession Sommer 2022.

Das Notengewicht von «Physik I+II» wird von 3 auf 1 reduziert, gültig ab der Prüfungssession Sommer 2022. Auf Grund dieser Reduktion gelten für die Studierenden die folgenden Bestimmungen:

1. *Wer bis und mit Prüfungssession Winter 2021/2022 noch keinen Versuch von Prüfungsblock B abgelegt hat, muss den Prüfungsblock B mit dem neuen Notengewicht 1 für Physik I+II ablegen.*
2. *Wer bis und mit Prüfungssession Winter 2021/2022 den Prüfungsblock B einmal abgelegt und nicht bestanden hat, kann wählen, ob für die Repetition ab der Prüfungssession Sommer 2022 das bisherige oder das neue Notengewicht für Physik I+II gelten soll. Davon betroffene Studierende müssen ihre Wahl rechtzeitig dem Studiensekretariat des Studiengangs melden.*

⁴¹ Aufgehoben gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 22.05.2019, in Kraft seit Herbstsemester 2019.

⁴² Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 09.12.2021, in Kraft seit Frühjahrssemester 2022. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 40 Kreditpunkte je Kategorie, Pflegepraktikum

¹ Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind erforderlich:

- a. 180 KP nach Massgabe von Abs. 2; und
- b. ein Nachweis über ein mindestens vierwöchiges Pflegepraktikum nach Massgabe von Art. 25.

² Die minimal erforderlichen 180 KP sind in den nachstehend aufgeführten Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 3 und 4 geregelt.

- | | | |
|----|--|-----------------------------|
| a. | Fächer des Basisjahres | 63 KP |
| | 1. Fächer der Basisprüfung (52 KP) | |
| | 2. Weitere Fächer des Basisjahres (11 KP) | |
| b. | Organsysteme und klinische Fächer sowie Naturwissenschaften des zweiten und dritten Studienjahres | 79 KP⁴³⁴⁴ |
| c. | Medizinwissenschaftliche Fächer des zweiten und dritten Studienjahres | 38 KP⁴⁵⁴⁶ |
| | 1. Kernfächer (30 – 38 KP) | |
| | 2. Kompensationsfächer (--) | |

³ Für die erforderlichen 63 KP in der Kategorie «Fächer des Basisjahres» (Abs. 2 Bst. a) gilt:

- a. 52 KP müssen aus der Unterkategorie «Fächer der Basisprüfung» stammen.
- b.⁴⁷ 11 KP müssen aus der Unterkategorie «Weitere Fächer des Basisjahres» stammen. Wird in dieser Unterkategorie das obligatorisch zu absolvierende Fach «Pathobiochemie» endgültig, d. h. zweimal nicht bestanden, so können die Studierenden einmalig eine Kompensationsmöglichkeit wahrnehmen, um die erforderlichen KP zu erwerben. Eine darüberhinausgehende Kompensation ist ausgeschlossen. Die Modalitäten der Kompensation werden von der Studiendirektorin/vom Studiendirektor festgelegt.

⁴³ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 22.05.2019, in Kraft seit Herbstsemester 2019. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

⁴⁴ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 04.03.2020, in Kraft seit Herbstsemester 2020. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

⁴⁵ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 22.05.2019, in Kraft seit Herbstsemester 2019. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

⁴⁶ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 04.03.2020, in Kraft seit Herbstsemester 2020. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

⁴⁷ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 04.03.2020, in Kraft seit Herbstsemester 2020. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

^{3bis}⁴⁸ In der Kategorie «Organsysteme und klinische Fächer sowie Naturwissenschaften des zweiten und dritten Studienjahres» müssen insgesamt 79 KP erworben werden (Abs. 2 Bst. b). Werden in der Unterkategorie «Weitere Fächer drittes Studienjahr»⁴⁹ Leistungskontrollen endgültig, d. h. zweimal nicht bestanden, so können die Studierenden Kompensationsmöglichkeiten wahrnehmen, um die fehlenden KP zu erwerben. Dabei dürfen maximal 5 KP kompensiert werden; eine darüberhinausgehende Kompensation ist ausgeschlossen. Die Modalitäten der Kompensation werden von der Studiendirektorin/vom Studiendirektor festgelegt.

⁴ Für die erforderlichen 38 KP in der Kategorie „«Medizinwissenschaftliche Fächer des zweiten und dritten Studienjahres» (Abs. 2 Bst. c) gilt:

- a. Es muss jedes Kernfach absolviert und die zugehörige Leistungskontrolle abgelegt werden. Dabei müssen mindestens 30 KP von möglichen 38 KP erworben werden.
- b. Werden wegen endgültigem, d. h. zweimaligem Nichtbestehen von Leistungskontrollen mindestens 30 KP, aber weniger als 38 KP erworben, so müssen die fehlenden KP in der Unterkategorie «Kompensationsfächer» erworben werden. Es können demnach maximal 8 KP kompensiert werden.
- c. Die als Kompensationsfach wählbaren Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann auf begründetes Gesuch hin auch andere Lerneinheiten als Kompensationsfach bewilligen.

Art. 41 Diplomantrag

¹ Die Studierenden müssen den Diplomantrag innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des Bachelor-Studiums einreichen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Der Diplomantrag kann eingereicht werden, wenn insgesamt 180 KP und zudem in jeder Kategorie und Unterkategorie die in Art. 40 festgelegten KP-Minima erreicht sind. Dem Diplomantrag ist ein Nachweis über das Pflegepraktikum beizulegen.

³ Für das Bachelor-Diplom können im Zeugnis maximal 190 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf einem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

⁴ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen nicht aufgeteilt und innerhalb des Studiengangs nicht mehrfach angerechnet werden.

⁴⁸ Eingefügt gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 09.12.2021, in Kraft seit Frühjahrssemester 2022. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

⁴⁹ Die Unterkategorie «Weitere Fächer drittes Studienjahr» ist im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt. Sie umfasst nur Einzelfächer, keine Prüfungsblöcke.

⁵ KP, die für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden, dürfen für den allfälligen Erwerb eines ETH-Master-Diploms nicht ein zweites Mal angerechnet werden. Für den Erwerb eines Master-Diploms einer anderen Hochschule gelten die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 42 Dokumente bei erfolgreichem Studienabschluss

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 43 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Bachelor-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 41 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; *und*
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichteter Durchschnitt der im Diplomantrag aufgeführten Noten (Durchschnittsnoten bei Prüfungsblöcken sowie Einzelnoten) mit den dazugehörenden KP als Gewichten.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁵⁰ der Rektorin/des Rektors aufgeführt.

⁴ Das D-HEST erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erteilt den Auftrag zum Druck der Zeugnisse.

Art. 44 Urkunde und Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁵¹ geregelt.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

⁵⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁵¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 45 Endgültiges Nichtbestehen und Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Bachelor-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Massgabe von Art. 40 oder weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen:

- a. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; *oder*
- b. Nichteinhaltens von Studienfristen⁵².

² Aus dem Studiengang wird ausgeschlossen, wer:

- a. den Studiengang endgültig nicht bestanden hat (*Erteilung des Nicht-bestanden-Zeugnis*); *oder*
- b. die Erklärung zur Schweigepflicht nach Art. 13 nicht unterzeichnet.

Art. 46 Leistungsüberblick bei Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Bachelor-Diploms das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 47 Sonderfälle

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor regelt Fälle, die von diesem Studienreglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 48 Inkrafttreten⁵³

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters (HS) 2018 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die im Zeitraum HS 2018 bis und mit HS 2021 in diesen Studiengang eingetreten sind. Hierzu gehören auch Wiedereintritte oder Studiengangwechsel in diesen Studiengang während dieses Zeitraums. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

⁵² Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

⁵³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 24.02.2022, in Kraft seit Herbstsemester 2022.

³ Die Studiendirektorin/der Studiendirektor entscheidet in Absprache mit den Akademischen Diensten des Rektorats – und unter Berücksichtigung der von betroffenen Studierenden bereits erbrachten Studienleistungen – über sämtliche Sonderfälle betreffend Zuweisung zum Studienreglement⁵⁴. Hierzu gehören insbesondere Wiedereintritte und Studiengangwechsel in diesen Studiengang ab HS 2022.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Lino Guzzella

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

⁵⁴ In Frage kommen das vorliegende Studienreglement 2018 oder das Studienreglement 2022 (RSETHZ **323.1.2000.22**).

Anhang 1

zum Studienreglement 2017 und Studienreglement 2018 für den
Bachelor-Studiengang Humanmedizin

vom 6. März 2019 (Stand am 21. August 2020)

Auskunft bei: Studiensekretariat Humanmedizin

Weisung

Zuteilung der Studienplätze im Master-Studium Humanmedizin an einer Partneruniversität

Die Rektorin der ETH Zürich,

in Absprache mit dem D-HEST und gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements 2017 und des Studienreglements 2018 für den Bachelor-Studiengang Humanmedizin der ETH Zürich,

erlässt folgende Weisung:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Weisung regelt das Verfahren und die Kriterien für die Zuteilung eines Studienplatzes im Master-Studium Humanmedizin an einer Universität, mit der die ETH Zürich Übernahmevereinbarungen abgeschlossen hat (Partneruniversitäten). Die Zuteilung gilt ausschliesslich für Absolventinnen und Absolventen bzw. Studierende des Bachelor-Studiengangs Humanmedizin der ETH Zürich.

Art. 2 Partneruniversitäten und Anzahl Master-Studienplätze

¹ Die ETH Zürich hat die folgenden drei Partneruniversitäten (Stand 01.01.2019), die gemäss Übernahmevereinbarungen ab Herbstsemester 2020 jährlich die folgende Anzahl Master-Studienplätze anbieten:

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| – Universität Basel | 20 Studienplätze |
| – Università della Svizzera italiana | mindestens 40 – 50 Studienplätze |
| – Universität Zürich | 20 Studienplätze |

² Für Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Humanmedizin der ETH Zürich ist gewährleistet, dass sie einen Master-Studienplatz in Humanmedizin an einer Partneruniversität zugeteilt erhalten. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen Master-Studienplatz an einer bestimmten Partneruniversität. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

³ Die Garantie auf einen Master-Studienplatz nach Abs. 2 ist befristet. Sie gilt nur für Studierende, die wie folgt ins Master-Studium Humanmedizin eintreten:

- a. direkt anschliessend an ihr Bachelor-Studium (ohne Studienunterbruch); oder
- b. nach einem höchstens einjährigen Unterbruch nach Abschluss des Bachelor-Studiums.

Art. 3 Verfahren für die Zuteilung

¹ Die Studierenden melden ihren Zuteilungswunsch, gegliedert nach erster und zweiter Priorität, schriftlich beim Studiensekretariat Humanmedizin. Die Meldung muss bis spätestens am 1. November ihres letzten Bachelor-Studienjahres (5. Semester Regelstudienplan) erfolgen. Die Meldung kann zudem nur erfolgen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt zu allen Fächern des ersten und zweiten Studienjahres (Regelstudienplan) die Leistungskontrollen abgelegt worden sind, unabhängig davon, ob sie im ersten Versuch bestanden oder nicht bestanden worden sind. Vorbehalten bleibt Abs. 6 (vorsorgliche Meldung und Nachmeldung).

² Wer nach dem Bachelor-Studium ein Zwischenjahr einschalten will, meldet den Zuteilungswunsch entsprechend ein Jahr später.

³ Wer sog. «persönliche Verhältnisse» nach Art. 4 Abs. 2 für die Zuteilung eines Master-Studienplatzes geltend machen will, muss das Begehren – unter Beilage aller erforderlichen Unterlagen – spätestens zwei Monate vor der in Abs. 1 genannten Frist beim Studiensekretariat Humanmedizin einreichen. Der Entscheid, ob die «persönlichen Verhältnisse» berücksichtigt werden, wird vor der in Abs. 1 genannten Frist mitgeteilt.

⁴ Die Studiendirektorin/der Studiendirektor entscheidet unter Berücksichtigung der Kriterien nach Art. 4 über die Zuteilung der Master-Studienplätze.

⁵ Der Zuteilungsentscheid wird den Studierenden spätestens 30 Tage nach der in Abs. 1 genannten Frist mitgeteilt.

⁶ Wer die Voraussetzungen betreffend Leistungskontrollen nach Abs. 1 erst nach abgeschlossenem 5. Semester Regelstudienplan erfüllt, aber reelle Chancen hat, das Bachelor-Studium im 6. Semester Regelstudienplan abzuschliessen, kann bis spätestens am 1. März des letzten Bachelor-Studienjahres (6. Semester Regelstudienplan) den Zuteilungswunsch nachmelden. Für eine solche Nachmeldung gilt:

- a. Sie ist nur möglich, wenn vorgängig bis zum Termin nach Abs. 1 eine vorsorgliche Meldung des Zuteilungswunsches eingereicht worden ist. Es werden nur die bei der vorsorglichen Meldung gemachten Angaben in Erwägung gezogen. Dazu gehören auch allfällige «persönliche Verhältnisse», sofern sie rechtzeitig geltend gemacht worden sind.
- b. Die Zuteilung eines Studienplatzes erfolgt unverändert gemäss den Kriterien nach Art. 4, jedoch unter Vorbehalt der zu diesem Zeitpunkt noch freien Plätze an den Partneruniversitäten. Demgemäss besteht bei einer Nachmeldung weder ein Anspruch auf einen Master-Studienplatz noch auf einen Master-Studienplatz an einer bestimmten Partneruniversität.

Art. 4 Kriterien für die Zuteilung

¹ Die Zuteilung der Master-Studienplätze erfolgt nach Möglichkeit gemäss den Zuteilungswünschen der Studierenden und berücksichtigt zudem die folgenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge:

1. Persönliche Verhältnisse (vgl. Abs. 2);
2. Wohnsitz (Steuerdomizil) (vgl. Abs. 3);
3. Studienleistungen (vgl. Abs.4).

² Persönliche Verhältnisse

Studierende, bei denen geltend gemachte «persönliche Verhältnisse» berücksichtigt werden, erhalten einen Master-Studienplatz an der gewünschten Partneruniversität (erste Priorität). Ist das Kontingent an Studienplätzen bereits ausgeschöpft, erfolgt eine Zuteilung an die Partneruniversität zweiter Priorität.

Als berücksichtgbare persönliche Verhältnisse gelten nur die folgenden, von der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) festgelegten Verhältnisse¹:

- Verheiratete Studierende,
- Invalidität der Studentin/des Studenten,
- Betreuung einer pflegebedürftigen Person aus dem engsten Familienkreis,
- Kinderbetreuung,
- unzumutbare finanzielle Mehrkosten, insbesondere wenn die Eltern wegen Erstausbildungen weiterer Kinder im Verhältnis zu ihrem Einkommen bereits sehr stark belastet sind.

³ Wohnsitz (Steuerdomizil)

Studierende erhalten einen Studienplatz an der gewünschten Partneruniversität (erste Priorität), wenn sie:

- a. bei ihren Eltern wohnen, deren steuerlicher Wohnsitz im Kanton der gewünschten Partneruniversität liegt, oder
- b. seit mindestens zwei Jahren einen eigenen steuerlichen Wohnsitz ausserhalb des Elternhauses im Kanton der gewünschten Partneruniversität haben.

Stichtag für die Festlegung des steuerlichen Wohnsitzes ist der 15. Februar des Jahres der Anmeldung zum Eignungstest für das Medizinstudium. Vorbehalten bleibt Art. 7.

Ist das Kontingent an Studienplätzen bereits ausgeschöpft, erfolgt eine Zuteilung an die Partneruniversität zweiter Priorität.

⁴ Studienleistungen

Die übrigen Studienplätze werden leistungsorientiert in der Reihenfolge der erzielten Noten zugeteilt. Massgebend ist die gewichtete Durchschnittsnote der Prüfungen des

¹ Die Liste mit den berücksichtgbaren persönlichen Verhältnisse ist Bestandteil der «Regelung der Zulassung zum Medizinstudium und der Studienplatzvergabe».

zweiten Studienjahres (Regelstudienplan); das Gewicht einer Note entspricht der zugeordneten Anzahl Kreditpunkte (= KP-gewichtet). Ist das Nichtbestehen einer Prüfung mit dem Begriff «Abbruch» vermerkt worden, so fließt die betreffende Prüfung mit der Note 1 in die Berechnung der Durchschnittsnote ein. Bei identischer Durchschnittsnote wird zusätzlich die Note der Basisprüfung berücksichtigt, berechnet als KP-gewichteter Durchschnitt der Noten von Basisprüfungsblock 1 und 2.

Art. 5 Eintritt ins Master-Studium auf Herbstsemester

Der Eintritt ins Master-Studium Humanmedizin an einer Partneruniversität erfolgt jeweils auf das Herbstsemester und ist erst möglich, wenn das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Art. 6 Sonderfälle

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor regelt Fälle, die von dieser Weisung oder von anderen einschlägigen Erlassen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 7 Stichtag steuerlicher Wohnsitz für den Eintrittsjahrgang 2017

Für Studierende, die im Herbstsemester 2017 in den Bachelor-Studiengang Humanmedizin der ETH Zürich eingetreten sind, gilt der 11. Dezember 2017 als Stichtag für die Festlegung des steuerlichen Wohnsitzes.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Diese Weisung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

² Sie gilt erstmals für die Meldung von Zuteilungswünschen im Jahr 2019 für den Übertritt ins Master-Studium auf Herbstsemester 2020.

Zürich, 6. März 2019

Die Rektorin der ETH Zürich
Sarah M. Springman

Anhang 2

zum Studienreglement 2017 und Studienreglement 2018 für den Bachelor-Studiengang Humanmedizin

Qualifikationsprofil

(English version, please see below)

Einleitung

Der Bachelor-Studiengang Humanmedizin bietet eine medizinisch-naturwissenschaftlich-technisch basierte Ausbildung inklusive erster klinischer Tätigkeiten an, die einen nahtlosen Eintritt in die klinische Ausbildung im Master-Studiengang Humanmedizin der Partneruniversitäten ermöglicht. Spezielles Augenmerk gilt dabei der Vermittlung kommunikativer, klinischer, therapeutischer sowie ethischer Kompetenzen. Die Inhalte sind in Übereinstimmung mit dem Schweizer Lernzielkatalog Medizin (PROFILES) festgelegt.

Fachspezifisches Wissen und Verständnis

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Medizin:

- haben ein breites wissenschaftliches Basiswissen in den Bereichen Biologie/Biochemie, Chemie, Pharmakologie, Mathematik/Informatik, Physik sowie in den Prinzipien der Biomedizinischen Technik;
- haben Grundkenntnisse des gesunden und kranken Menschen;
- haben Grundkompetenzen in Anatomie, Histologie und Pathologie auf makro- und mikroskopischer Ebene;
- kennen grundlegende physiologische Zusammenhänge sowie deren pathologische Abweichungen auf verschiedenen Ebenen des humanen Organismus;
- kennen die Grundlagen der Arzt-Patienten-Beziehung;
- kennen die ethischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der medizinischen Versorgung in der Schweiz;
- haben Grundkompetenzen im Bereich der digitalen Transformation der Medizin.

Fertigkeiten

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Medizin:

- können einfache Symptome und Krankheitsbilder klinisch zuordnen;
- können eine Anamnese und eine körperliche Untersuchung durchführen;
- können eine erste Basis- und Notfallversorgung durchführen;
- können fallbezogen ihre Kenntnisse anwenden und differentialdiagnostisch vorgehen;

- können zusätzliche Informationen zu Krankheitsbildern und Fällen online identifizieren und nutzen;
- verstehen medizinische Fachliteratur und sind in der Lage, diese kritisch zu diskutieren;
- können Resultate moderner Analyse- oder Simulationsmethoden sinnvoll interpretieren.

Selbst- und Sozialkompetenzen

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Medizin:

- wenden die ethischen Grundsätze des ärztlichen Handelns an;
- sind in der Lage, mit Patientinnen und Patienten und ihren Angehörigen situationsgerecht zu kommunizieren;
- sind in der Lage, in interprofessionellen Teams von Gesundheitsfachpersonen zusammen zu arbeiten;
- sind in der Lage, Informationen aus allen Quellen selbstbestimmt, souverän, verantwortungsvoll und zielgerichtet für klinische Fälle zu nutzen (Informationskompetenz);
- sind in der Lage, mit Fachleuten aus den Gebieten Naturwissenschaften und Technik auf fachlicher Ebene zu kommunizieren und zusammen zu arbeiten;
- sind in der Lage, ein (Forschungs-) Projekt nach wissenschaftlichen Kriterien zu analysieren.

Qualification profile

Introduction

The Bachelor's degree programme in Human Medicine provides a medical, scientific and technical foundation and an introduction to clinical tasks which prepare its students for seamless entry to clinical training in the Master's degree programme in Human Medicine offered by partner universities. Communicative, clinical, therapeutic and ethical competences are a particular emphasis. Course content is aligned with the Swiss Catalogue of Learning Objectives for Undergraduate Medical Training (PROFILES).

Domain-specific knowledge and understanding

Graduates with a Bachelor's degree in Medicine

- *possess broad basic scientific knowledge in biology/biochemistry, chemistry, pharmacology, mathematics/computer science, physics and the principles of biomedical technology;*
- *possess fundamental knowledge regarding the healthy and the diseased human organism;*
- *possess fundamental knowledge in anatomy, histology and pathology at the macro and microscopic levels;*
- *are familiar with basic physiological interconnections and their pathological anomalies at different levels of the human organism;*
- *are familiar with the basics of the doctor-patient relationship;*
- *are familiar with the ethical and social conditions which govern health care in Switzerland;*
- *possess fundamental knowledge in the area of digital transformation of medicine.*

Skills

Graduates with a Bachelor's degree in Medicine

- *are able to clinically correlate basic symptoms and clinical pictures;*
- *are able to conduct an anamnesis and a physical examination;*
- *are able to perform basic medical and emergency treatment;*
- *are able to apply their knowledge on a case-by-case basis and proceed according to differential diagnostics;*
- *are able to identify and use additional information about diseases and cases online;*
- *understand the medical literature and are in a position to discuss it critically;*
- *are able to meaningfully interpret modern methods of analysis and simulation.*

Personal and social competences

Graduates with a Bachelor's degree in Medicine

- *apply the ethical principles of medical practice;*
- *are able to communicate with patients and their families in a manner appropriate to the situation;*
- *are able to collaborate with other health professionals in inter-professional teams;*
- *are able to identify, locate, evaluate, and effectively use information to resolve clinical cases (information literacy);*
- *are able to communicate and collaborate at a specialist level with experts in the fields of science and technology;*
- *are able to analyse a (research) project according to scientific criteria.*